

Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen

Korporationsordnung

Korporationsordnung der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen

vom 30.03.2012¹

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

folgende Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes³.

Organisationsform

Art. 3

Die Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.

Die Korporation kann weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 16.08.2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Gaiserwald das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren

Wahlen
a) an der Bürgerver-
sammlung

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Stille Wahl⁴

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 13**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler **Art. 14**

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung **Art. 15**

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 16**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Eventualantrag **Art. 17**

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 18**

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrags nach Art. 17 dieses Erlasses und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 19**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Initiative

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 4 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans⁸;
- j) Sicherstellen eines dem Finanzhaushalt angepassten internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁷ sGS 125.1

⁸ Art. 122 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

- b) Rechtsetzung **Art. 30**
Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 31**
Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 35**
Die Korporationsordnung vom 4. April 2003 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 36**
Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 15. Dezember 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Ratsschreiberin:

Marcel Egloff

Eva Signer-Huber

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Abtwil – St. Josefen an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 30. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 16. August 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 2: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag ¹	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ²
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 250'000 je Fall	_____	über 250'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1 Allgemeine Ausgaben oder Mehrausgaben ³	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 250'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 250'000 je Fall
2.2 Erweiterung und Erneuerung des Leitungsnetzes	bis 200'000 je Fall, höchstens 300'000 je Jahr	_____	bis 250'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 250'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall, höchstens 300'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

¹ Art. 117 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

² Antragstellung in Form eines Gutachtens

³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Anhang 1

